



Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Beitrag beschäftigt sich mit einem Urteil, welches für „geprellte“ Kapitalanleger eine mehr oder weniger große praktische Bedeutung hat. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hat ein Anleger sich bei einem verdeckten Schneeballsystem zur Berechnung seiner vertraglichen Einlagenforderung, die er zurückverlangt, weder die vereinbarten Verwaltungskosten noch die damit tatsächlich entstandenen Handelsverluste anrechnen zu lassen. Solche Schneeballsysteme sind darauf angelegt, dass Anleger Geld einzahlen, mit welchem angeblich große Renditen erzielt werden. Tatsächlich wird das Geld jedoch gar nicht dafür verwandt, sondern um hohe Verwaltungskosten zu bezahlen oder die Verluste anderer Anleger auszugleichen. Geht die Gesellschaft, an der sich der Anleger beteiligt hat in Insolvenz so kann der Anleger demnach eine höhere Forderung anmelden. Ob ihm dies tatsächlich etwas hilft hängt jedoch davon ab, ob überhaupt noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Berechnung der Insolvenzforderung wegen Einlagenverlust bei einem Schneeballsystem (Phoenix)

InsO §§ 179 I, 180 I 2

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs hält dieser auch für die Berechnung der Insolvenzforderung des Anlegers bei einem verdeckten Schneeballsystem (Phoenix) daran fest, dass der Anleger sich der bei Berechnung seiner Einlagen nicht die vertraglich vereinbarten Verwaltungskosten und auch nicht tatsächlich entstandene Handelsverluste anrechnen lassen muss.

BGH, Urteil vom 10.04.2014 - IX ZR 176/13 (LG Frankfurt a.M.), BeckRS 2014, 09835

Sachverhalt

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH. Die Schuldnerin bot seit 1992 Beteiligungen an einem Einlagenpool („Managed Account“) an, welche die Anleger an einem Erfolg oder Nichterfolg der von der Schuldnerin betriebenen Optionsgeschäfte teilhaben lassen sollte. Dem gegenüber verwandte die Schuldnerin die Einlagen vertragswidrig im Wesentlichen dazu, Scheingewinne an schon vorhandene Anleger auszuzahlen und sonstige Rückzahlungen zu leisten sowie die eigenen Geschäftskonten zu decken. Optionsgeschäfte betrieb sie seit 1997 allenfalls in – bezogen auf die Einlagen – geringem Umfang.

Die Klägerin hatte sich seit April 1997 mit Einlagen in Höhe von insgesamt 15.269,87 EUR (ohne Agio) beteiligt. Es wurden ihr am 29.12.2000 12.782,30 EUR ausbezahlt. Nach Insolvenzeröffnung am 01.07.2005 meldete sie unter Angabe ihrer „Vertragsnummer“ eine als „Hauptforderung/letzter Kontostand“ bezeichnete Forderung von 17.370,13 Euro zur Tabelle an. Der Beklagte bestritt die Forderung.

Die Klägerin machte die Differenz zwischen den Einlagen und der Auszahlung als Insolvenzforderung geltend. Sie beantragte eine Forderung von 2.487,57 EUR zur Tabelle festzustellen.

Das Amtsgericht hat die beantragte Feststellung getroffen. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, die Revision blieb erfolglos.

Rechtliche Wertung

1. Zunächst stellt der BGH klar, dass Gegenstand des Rechtsstreits ausschließlich die *vertraglichen Ansprüche* der Klägerin sind. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind nicht zur Tabelle angemeldet worden, so dass sie außer Betracht zu bleiben haben (Urteil Tz. 7 m.w.N.).

2. Ferner führt der BGH aus, dass er an seine Rechtsprechung, die er im Rahmen der Anfechtungsrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abgrenzung vom entgeltlichen vom unentgeltlichen Teil einer Rückzahlung entwickelt hat, festhält (Tz. 8; BGH, NJW 2011, 1732 m. Anm. Baumert, FD-InsR 2011, 315381). Wird dem Anleger in einem Schneeballsystem neben Scheingewinnen auch seine Einlage ausgezahlt, so kann nach diesem Urteil des BGH bei einer Schenkungsanfechtung der Insolvenzverwalter sich nicht darauf berufen, die Einlage sei durch tatsächliche Verluste und durch Verwaltungsgebühren teilweise aufgezehrt (BGH, NJW 2011, 1732). Die zweckwidrige Verwendung der eingesammelten Gelder erfülle nicht nur den Tatbestand der Untreue gem. § 266 StGB, sondern stelle auch eine Vertragspflichtverletzung gegenüber jedem einzelnen Anleger dar (Tz. 11). Es werden die Anleger nach dem BGH nicht besser gestellt als sie stünden, wenn die Schuldnerin sich vertragsgemäß verhalten hätte (Tz. 12). Soweit die Revision geltend mache, die Anleger hätten keinen vertraglichen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, als hätte der Einlagenpool keinerlei Verluste erzielt, greife dies zu kurz. Bei vertragsgerechtem Verhalten der Schuldnerin hätte die Klägerin ihre Einlage wahrscheinlich vollständig verloren (Tz. 12). Um diese Chance sei die Klägerin gebracht worden, weil die versprochenen Geschäfte überwiegend gar nicht erst getätigt worden sind. Dann sei



kein Grund ersichtlich, warum sie mit Nebenkosten oder vertraglich vereinbarten Verlustbeteiligungen belastet werden sollte (Tz. 12).

Soweit die Revision geltend mache, die tatsächlichen Verluste würden nach der Lösung des Berufungsgerichts und somit des BGH über die Senkung der Quote gleichmäßig auf alle Anleger umgelegt werden, auch auf diejenigen, die sich zu einer Zeit beteiligt hätten, als gar keine Geschäfte mehr getätigt wurden und keine anrechenbaren Verluste mehr entstanden seien, greife dies nicht durch (Tz. 13). Von keinem der betroffenen Anleger hätte die Schuldnerin bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verwaltungsgebühren abverlangt oder Verluste zuweisen können (Urteil Tz. 13). Es komme nur zu einer Ungleichbehandlung soweit Anlegern Geld ausbezahlt worden sei und diese im Zeitablauf nicht mehr im Wege der Anfechtung zur Masse gezogen werden können (Urteil Tz. 13). Diese Ungleichbehandlung liege jedoch in den Vorschriften des Insolvenzrechts begründet, welche die Anfechtung nur in bestimmten Zeiträumen vorsieht.

Praxishinweis

1. Der Bundesgerichtshof bestätigt nun auch für einen Vertragsanspruch, der zur Tabelle angemeldet und teilweise bestritten wurde, seine Rechtsprechung zur Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit bei Rückgewähr von Einlagen (§ 134 InsO). Demnach erfolgt keine Aufzehrung der Einlagen durch Handelsverluste oder durch Verwaltungsgebühren. Der BGH nimmt an, Treu und Glauben rechtfertige es, den Anspruch der Phoenix Kapitaldienst GmbH auf die richtig berechneten Verwaltungsgebühren und auf Abzug der tatsächlichen Handelsverluste als verwirkt anzusehen. D. h. diese Verluste sind bei der Frage, wie hoch die zurück zu gewährende Einlage ist keine Rolle. Daran hält des BGH in besagtem Urteil fest.

2. Soweit der Senat bezüglich der Frage des Abzugs der Handelsverluste (Spekulationsrisiko) ausführt, bei vertragsgerechtem Verhalten der Schuldnerin hätte die Klägerin ihre Einlage wahrscheinlich vollständig verloren, so ist das richtig. Wenn der BGH dann aber meint, Gegenstand des Vertrages sei die Chance des Gläubigers gewesen, durch Optionsgeschäfte Gewinne zu erzielen und weil diese Chance von der Phoenix GmbH vereitelt worden sei, müsse man das Spekulationsrisiko nicht berücksichtigen, überzeugt dies überhaupt nicht (in diesem Sinne auch Baumert/Schmitt, NZI 2012, 394, 400 ff). Es bleibt unerklärlich, wieso tatsächlich eingetretene Handelsverluste bei der Geltendmachung eines Verlustes dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn feststeht, dass die Klägerin ihre Einlage (wahrscheinlich) vollständig verloren hätte, wenn vertragsgerechtes Verhalten gegeben wäre (in diesem Sinne Baumert, a. a. O. sowie in BeckRS 2014, 09835).

3. Im Ergebnis musste der Anleger sich zwar den Teil der an ihn zurück gezahlte Beträge anrechnen lassen. Verluste und Verwaltungskosten hingegen nicht.

Nach dem Wortlaut des hier in Betracht kommenden § 203 I Nr. 3 InsO werden Gegenstände erfasst, deren Existenz oder deren Aufenthaltsort dem Verwalter/Treuhänder unbekannt geblieben sind. Der BGH nimmt über den Wortlaut hinaus an, dass auch Gegenstände, die der Verwalter zunächst nicht für verwertbar hielt und deshalb nicht zur Masse gezogen hat, unter diese Vorschrift fallen. Dem ist zu folgen, da § 203 I Nr. 3 InsO den Zweck hat, nachträglich ermittelte Massegegenstände zugunsten der Insolvenzgläubiger zu verwerten. (Leitsatz der Redaktion)

LG Ulm, Beschluss vom 13.01.2014 - 2 T 50/13, BeckRS 2014, 09050

AG Wuppertal: Vorschussleistung der Mitglieder einer eG

GenG §§ 105, 106, 119; InsO 196

1. Zur Vorschussleistung sind die Mitglieder der eG verpflichtet, soweit sich aus der Vermögensübersicht ein Fehlbetrag ergibt, § 106 I GenG. Dies ist ein Vorschuss auf die Nachschusspflicht, die gemäß § 105 I GenG besteht, soweit die Massegläubiger oder die bei der Schlussverteilung nach § 196 InsO zu berücksichtigenden Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtigt werden, es sei denn, dass die Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen ist.

2. Da die Haftsumme gemäß § 19 der Satzung auf 1.200 EUR je Mitglied beschränkt war, könnte der Verwalter nach seiner Berechnung höchstens eine Gesamtsumme von 1.794.000 EUR zur Masse ziehen. Dieser Betrag reicht nicht annähernd aus, um den Fehlbetrag auszugleichen. Somit ist bereits der Vorschuss in Höhe der maximalen Haftsumme pro Mitglied einzuziehen, § 119 GenG. (Leitsätze der Redaktion)

AG Wuppertal, Beschluss vom 14.02.2014 - 145 IN 450/10, BeckRS 2014, 10361

OVG Weimar: Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Bescheid, mit dem ein Grundstückseigentümer wegen einer öffentlichen Last zur Duldung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück verpflichtet wird

VwGO §§ 80, 80a; AO § 191

1. Widerspruch und Klage gegen einen Duldungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Geltendmachung einer öffentlichen Last setzt voraus, dass der zugrunde liegende Abgabenanspruch festgesetzt, fällig und vollstreckbar ist.

3. Der zur Duldung der Zwangsvollstreckung einer öffentlichen Last verpflichtete Grundstückseigentümer kann auch dann Einwände gegen die sachliche Beitragspflicht erheben, wenn der gegenüber dem Abgabepflichtigen erlassene Bescheid bestandskräftig ist.

4. Der zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtete Grundstückseigentümer kann nicht durch Duldungsbescheid zur Zahlung der zu vollstreckenden Abgabe verpflichtet werden. (Leitsätze des Gerichts)

OVG Weimar, Beschluss vom 09.12.2013 - 4 EO 827/12, BeckRS 2014, 51760

Wichtige Leitsätze

**LG Ulm: Anordnung einer Nachtragsverteilung
InsO § 203**